

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 5. April 1984

63. Stück

### 143. Verordnung: Studienordnung für den Studienversuch Skandinavistik

#### 143. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. März 1984 über die Studienordnung für den Studienversuch Skandinavistik

Auf Grund des § 13 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, BGBl. Nr. 561/1978, BGBl. Nr. 332/1981, BGBl. Nr. 448/1981 und BGBl. Nr. 112/1982, in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 59/1983 wird verordnet:

#### Einrichtung

§ 1. Der Studienversuch Skandinavistik ist an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ab dem Wintersemester 1984/85 für die Dauer von vier Jahren einzurichten.

#### Kombination

§ 2. Der Studienversuch Skandinavistik ist nach Wahl des ordentlichen Hörers gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen sowie gemäß § 3 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen mit einer weiteren Studienrichtung (einem Studienzweig) oder mit gewählten Fächern zu kombinieren.

#### Studienabschnitte und Studiendauer

§ 3. (1) Das Studium der Skandinavistik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester und wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die Grundlagen des Studiums zu vermitteln. Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung.

#### Besondere Voraussetzungen

§ 4. Für das Studium des Studienversuches Skandinavistik ist bis zum Beginn des dritten einrechenbaren Semesters eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung aus Latein abzulegen. Diese Zusatzprüfung kann auch als Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 4 AHStG) gemäß § 6 der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 365, abgelegt werden.

#### Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 5. (1) Im Studienversuch Skandinavistik sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 28 und 32 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und zehn Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

| Name des Faches                                                                                                                             | Zahl der Wochenstunden |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) Grundlagen der Skandinavistik (Einführung in die Grundbegriffe des philologischen Arbeitens auf dem Gebiet der Skandinavistik) . . . . . | 6                      |
| b) Dänisch oder Isländisch oder Norwegisch oder Schwedisch einschließlich Sprachbeherrschung . . . . .                                      | 8—10                   |
| c) Grundkenntnisse einer unter b) nicht gewählten Sprache . . . . .                                                                         | 2                      |
| d) neuere skandinavische Literatur- und Sprachwissenschaft . . . . .                                                                        | 6—8                    |

| Name des Faches                                                                                                                                                                                                                       | Zahl der<br>Wochenstunden |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| e) Landeskunde . . . . .                                                                                                                                                                                                              | 2                         |
| f) nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:                                                                                                                                                                      |                           |
| 1. Germanische Altertums-<br>kunde                                                                                                                                                                                                    |                           |
| 2. Ältere skandinavische Literatur- und Sprachwissenschaft                                                                                                                                                                            |                           |
| 3. Grundlagen der niederländischen Sprache                                                                                                                                                                                            |                           |
| 4. niederländische Landes- und Kulturkunde . . . . .                                                                                                                                                                                  | 2                         |
| g) nach Wahl des ordentlichen Hörers ein weiteres der in lit. f genannten Fächer oder ein sonstiges Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen . . . . . | 2                         |

(3) Die im § 8 Abs. 6 (Vorprüfung) vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(4) Ordentliche Hörer des Studienversuches Skandinavistik haben aus Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Universitätsorgan oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt 24 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind weitere Freifächer im Ausmaß von zehn Wochenstunden zu inskribieren.

#### Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 6. Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der ersten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern,
- b) die Inskription der Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlfächer (§ 5 Abs. 2),
- c) die positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

#### Erste Diplomprüfung

§ 7. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Grundlagen der Skandinavistik (Einführung in die Grundbegriffe des philologischen Arbeitens auf dem Gebiet der Skandinavistik)

- b) Dänisch oder Isländisch oder Norwegisch oder Schwedisch einschließlich Sprachbeherrschung
- c) Grundkenntnisse einer unter b nicht gewählten Sprache
- d) neuere skandinavische Literatur- und Sprachwissenschaft
- e) Landeskunde
- f) nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:
  1. Germanische Altertumskunde
  2. ältere skandinavische Literatur- und Sprachwissenschaft
  3. Grundlagen der niederländischen Sprache
  4. niederländische Landes- und Kulturkunde
- g) nach Wahl des ordentlichen Hörers ein weiteres der in lit. f genannten Fächer oder ein sonstiges Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen.

(2) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten, und zwar nach Wahl des Kandidaten entweder als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat oder in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer. Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen. Die gesamte erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

(3) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 AHStG). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 AHStG und kann nicht mehr wiederholt werden; die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz AHStG bleibt unberührt.

(4) Hat der Kandidat mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so ist die letzte (dritte) zulässige Wiederholung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor

einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, mindestens aber aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

### Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 8. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 AHStG). Bei Absolvierung von Fachstudien im Ausland, Berufstätigkeit des Studierenden oder Vorliegen anderer wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b AHStG) kann das zuständige Universitätsorgan weitere Semester einrechnen.

(2) Im Studienversuch Skandinavistik sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 20 und 26 Wochenstunden aus den in Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 10 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(3) Im Studienversuch Skandinavistik sind, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 14 und 20 Wochenstunden aus den in Abs. 7 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 zu betragen.

(5) Wurde der Studienversuch Skandinavistik als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

| Name des Faches                                                     | Zahl der Wochenstunden |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) skandinavische Sprachwissenschaft .....                          | 6—8                    |
| b) skandinavische Literaturwissenschaft .....                       | 8—10                   |
| c) allgemeine Sprach- und Literaturwissenschaft .....               | 4                      |
| d) nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:    |                        |
| 1. Sprachbeherrschung der gemäß § 5 Abs. 2 lit. c gewählten Sprache |                        |
| 2. Grundkenntnisse einer weiteren skandinavischen Sprache           |                        |

| Name des Faches                                     | Zahl der Wochenstunden |
|-----------------------------------------------------|------------------------|
| 3. Niederländisch einschließlich Sprachbeherrschung |                        |
| 4. niederländische Literaturwissenschaft .....      | 2—4                    |

(6) Wurde der Studienversuch Skandinavistik als erste Studienrichtung gewählt, so sind außer den im Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von vier Wochenstunden aus dem gemäß § 9 zu wählenden Vorprüfungsfach zu inskribieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.

(7) Wurde der Studienversuch Skandinavistik als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

| Name des Faches                                                     | Zahl der Wochenstunden |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) skandinavische Sprachwissenschaft .....                          | 6—8                    |
| b) skandinavische Literaturwissenschaft .....                       | 6—8                    |
| c) nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:    |                        |
| 1. Sprachbeherrschung der gemäß § 5 Abs. 2 lit. c gewählten Sprache |                        |
| 2. Grundkenntnisse einer weiteren skandinavischen Sprache           |                        |
| 3. Niederländisch einschließlich Sprachbeherrschung                 |                        |
| 4. niederländische Literaturwissenschaft .....                      | 2—4                    |

(8) Ordentliche Hörer des Studienversuches Skandinavistik haben aus Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Universitätsorgan oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt 20 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind weitere Fächer im Ausmaß von 5 Wochenstunden zu inskribieren.

### Vorprüfung

§ 9. (1) Wurde der Studienversuch Skandinavistik als erste Studienrichtung gewählt, so ist im zweiten Studienabschnitt eine Vorprüfung abzulegen. Diese umfaßt nach Wahl des Kandidaten den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche

- a) die Fachgebiete des Studienversuches Skandinavistik in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen,
- b) die Fachgebiete des Studienversuches Skandinavistik wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen.

(2) Die Vorprüfung ist mündlich abzuhalten.

#### **Zulassung zur zweiten Diplomprüfung**

§ 10. (1) Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die Inskription von acht einrechenbaren Semestern,
- b) die Inskription der Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlfächer (§ 8 Abs. 5 und 7),
- c) die positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung,
- b) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung gemäß § 9,
- c) die Approbation der Diplomarbeit. In dieser hat der Kandidat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung darzutun.

#### **Zweite Diplomprüfung**

§ 11. (1) Prüfungsfächer des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) skandinavische Sprachwissenschaft
- b) skandinavische Literaturwissenschaft
- c) allgemeine Sprach- und Literaturwissenschaft
- d) nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:

- 1. Sprachbeherrschung der gemäß § 5 Abs. 2 lit. c gewählten Sprache

- 2. Grundkenntnisse einer weiteren skandinavischen Sprache
- 3. Niederländisch einschließlich Sprachbeherrschung
- 4. niederländische Literaturwissenschaft

(2) Für die Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung gilt § 7 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der ersten Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich und jedenfalls als kommissionelle Prüfung abzuhalten; § 7 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

#### **Verleihung des Diplomgrades**

§ 12. An die Absolventen des Studienversuches Skandinavistik ist der akademische Grad „Magister der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Magister philosophiae“, abgekürzt „Mag. phil.“, zu verleihen, sofern der Studienversuch als erste Studienrichtung gewählt wurde.

#### **Doktoratsstudium**

§ 13. Absolventen des Studienversuches Skandinavistik sind nach Maßgabe der Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976, zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften zuzulassen.

Fischer